

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 10. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2024/165

Die Firma Windpark Betriebsgesellschaft 4. Heeck UG (haftungsbeschränkt), Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook hat mit Datum vom 16. Oktober 2025, zuletzt ergänzt am 4. Februar 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW).

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
24994 Jardelund, Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstücke 17 und 18

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die

Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen, zu Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – EG-Konformitätserklärung, Turbulenzgutachten, Risikobewertung Eisfall
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 11. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail:

Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/165 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14)** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.